



Rechtliches Inkasso

kurz erklärt

Einleitung

Das "Gewusst wie..." mit dem Titel "Rechtliches Inkasso" widmet sich der Thematik der Einleitung von Betreibungen und den darauffolgenden Schritten. Nicht wenige Gemeinden und Städte sehen sich in ihren Finanzverwaltungen mit dem rechtlichen Inkasso konfrontiert. Grundsätzlich sollte die Einleitung einer Betreibung keine grosse Schwierigkeit darstellen. Doch was geschieht, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner nicht mit der Betreibung einverstanden ist? Genau dieser Frage widmet sich die vorliegende "Gewusst wie"-Publikation, um den zuständigen Mitarbeitenden in den Finanzabteilungen Unterstützung zu bieten. Wie immer erhebt auch diese Ausgabe "Gewusst wie" nicht den Anspruch, das Thema bis ins letzte Detail zu klären, sondern soll als unterstützende und ergänzende Lektüre dienen. Viel Vergnügen beim Lesen.

Rechtliches Inkasso

Bei einer Betreuung in der Schweiz stellt der Gläubiger beim Betreibungsamt einen Antrag, damit der Schuldner oder die Schuldnerin zahlen muss. Der Schuldner oder die Schuldnerin können zahlen, widersprechen oder nicht reagieren. Um den Widerspruch (sog. Rechtsvorschlag) zu beseitigen, gibt es mehrere Möglichkeiten. Erst wenn der Rechtsvorschlag definitiv beseitigt wurde, kann die Betreuung weitergeführt werden.

Wie leite ich eine Betreuung ein

Die Betreuung stellt ein Mittel dar, das dem Gläubiger ermöglicht, Geldforderungen gegenüber einem Schuldner mit Hilfe des Staates durchzusetzen. Der Gläubiger leitet diesen Prozess ein, indem er ein Betreibungsbegehren beim zuständigen Betreibungsamt einreicht. Entsprechende Formulare werden von den Betreibungsämtern zur Verfügung gestellt.

Bestimmte Angaben sind im Betreibungsbegehren unverzichtbar (Art. 67 SchKG):

- Name und Wohnort des Gläubigers und dessen allfälligen Bevollmächtigten
- Name und Wohnort des Schuldners und gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters (bei Betreibungsbegehren gegen eine Erbschaft ist der Erbe anzugeben, an welchen die Zustellung zu erfolgen hat)
- Forderungssumme oder die Summe, für welche Sicherheit verlangt wird, in Schweizer Währung; bei verzinslichen Forderungen der Zinsfuss und der Tag, seit welchem der Zins gefordert wird
- Forderungsurkunde bzw. der Grund der Forderung

Zahlungsbefehl

Nach Eingang des Betreibungsbegehrens stellt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl aus und stellt diesen dem Schuldner zu. Der Schuldner hat in der Folge drei Möglichkeiten (Art. 69 SchKG):

1. Er bezahlt innert 20 Tagen
2. Er erhebt innert 10 Tagen Rechtsvorschlag (mündlich oder schriftlich, siehe Art. 74 Abs. 1 SchKG)
3. Er zeigt keine Reaktion

Wird die in Betreuung gesetzte Forderung bezahlt, endet das Betreibungsverfahren. Die Betreuung ist aber für 5 Jahre auf dem Betreibungsregisterauszug ersichtlich.

Mit der Erhebung des Rechtsvorschlages, mit welcher der Schuldner die in Betreuung gesetzte Forderung bestreitet, bringt er die Betreuung zum Stillstand. Um die Betreuung fortzusetzen, muss der Gläubiger den Rechtsvorschlag beseitigen (siehe Punkt «Wie beseitige ich einen Rechtsvorschlag»).

Zeigt der Schuldner keine Reaktion, kann der Gläubiger frühestens 20 Tage und spätestens ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen.

Wie beseitige ich einen Rechtsvorschlag

Um den Rechtsvorschlag zu beseitigen, stehen dem Gläubiger drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1) Anerkennungsklage im Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren
- 2) die definitive Rechtsöffnung
- 3) die provisorische Rechtsöffnung

WICHTIG: Wird innert 3 Monaten keines dieser Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet, kann der Schuldner ein «Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte» (Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG) stellen (siehe Anhang). Es ist also wichtig Betreuungsfälle aktiv zu bearbeiten.

Anerkennungsklage

Falls der Gläubiger seine Forderung nicht mit einer bestimmten Urkunde belegen kann (insbesondere vollstreckbares Gerichtsurteil, Verfügung einer Verwaltungsbehörde¹, vom Schuldner unterzeichnete Schuldanerkennung), bleibt ihm nichts anderes übrig, als seine Forderung auf dem ordentlichen Prozessweg geltend zu machen. Gibt ihm das Gericht Recht, ist mit dem Urteil die Forderung bewiesen. Der Rechtsvorschlag wird dadurch beseitigt und die definitive Rechtsöffnung gewährt.

Dieses Verfahren ist langwierig sowie mit Unsicherheit und – je nach Streitwert – mit erheblichen Kosten verbunden. Für den Gläubiger ist es daher einfacher und kostengünstiger, wenn er seine Forderung mit einer bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Urkunde belegen kann. Man nennt diese Urkunden (definitive oder provisorische) Rechtsöffnungstitel. Gestützt auf diese kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht ein Gesuch um definitive oder provisorische Rechtsöffnung stellen.

→ Siehe im Anhang «Checkliste für Rechtsöffnungsgesuche»

Definitive Rechtsöffnung

Beruhet die Forderung auf einer gerichtlichen Entscheidung, einem Urteilssurrogat (z.B. gerichtlicher Vergleich), einer vollstreckbaren Urkunde oder einer Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, kann der Gläubiger beim Richter die definitive Aufhebung des Rechtsvorschlages verlangen. Die genannten Titel erbringen grundsätzlich den vollen Beweis für Bestand, Fälligkeit und Vollstreckbarkeit des Anspruchs, weshalb der Schuldner zu seiner Verteidigung nur wenige, gesetzlich vorgesehene Einwendungen vorbringen kann (z.B. Tilgung, Stundung, Verjährung). Neben diesen allfälligen Einwendungen des Schuldners prüft der Rechtsöffnungsrichter zudem von Amtes wegen folgende drei Identitäten: (1) die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner, (2) die Identität zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner sowie (3) die Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt. Dringt der Schuldner mit seinen Einwendungen nicht durch und sind die genannten Identitäten gegeben, erteilt der Richter die definitive Rechtsöffnung. Der Gläubiger ist nun berechtigt, die Betreuung fortzuführen.

Das definitive Rechtsöffnungsverfahren ist der einfachste Weg zur Beseitigung des Rechtsvorschlages.

¹Zur Frage, wann die Rechnung einer Verwaltungsbehörde einen Rechtsöffnungstitel darstellt, siehe nachfolgend S. 7.
#5 Gewusst wie...

Provisorische Rechtsöffnung

Beruhet die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder vom Schuldner unterschriebenen Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen. Beispiele für provisorische Rechtsöffnungstitel können namentlich zweiseitige Verträge (z.B. Miet-, Pacht-, Leasing-, Darlehens- und Kaufverträge) sowie betriebsrechtliche Urkunden (Pfändungs- und Konkursverlustschein und Pfandausfallschein) sein.

Im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren kann der Schuldner sämtliche Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, vorbringen (z.B. Nichtbestand oder Erlöschen der Schuld). Ist er nicht in der Lage, solche glaubhaft zu machen und sind die hiervoor genannten Identitäten gegeben, wird die provisorische Rechtsöffnung ausgesprochen.

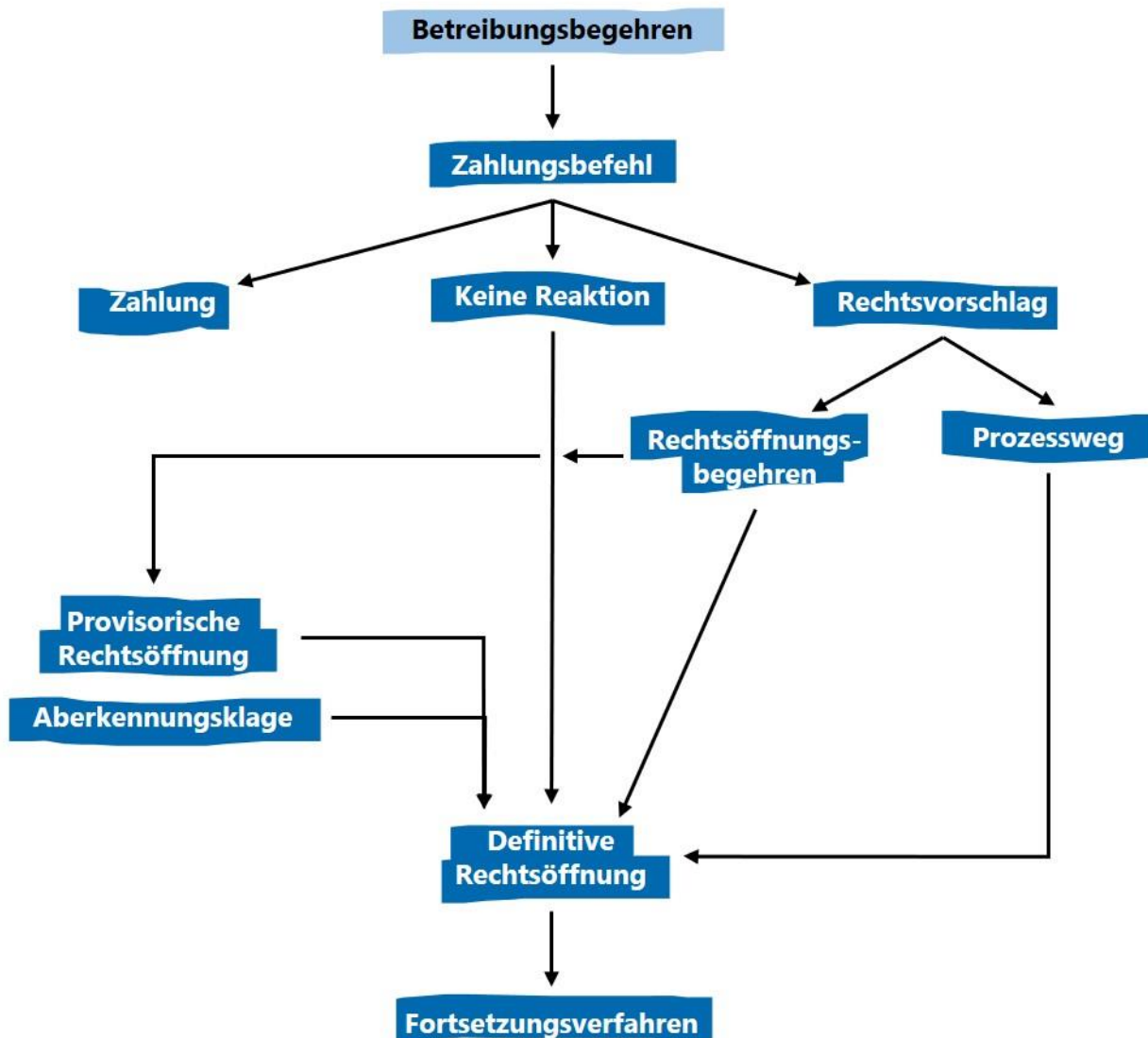
Will der Schuldner nach Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung den Fortgang der Betreuung verhindern, kann er innert 10 Tagen nach der Rechtsöffnung auf dem Weg des ordentlichen Prozesses auf Aberkennung der Forderung klagen (sog. Aberkennungsklage). Ist der Schuldner mit seiner Klage erfolgreich, endet das Betreibungsverfahren. Wird die Klage hingegen abgewiesen oder unterlässt es der Schuldner, eine solche zu erheben, wird die provisorische Rechtsöffnung definitiv und der Gläubiger kann die Betreuung fortsetzen.

WICHTIG: Für öffentlich-rechtliche Forderungen kann grundsätzlich, selbst wenn sie unterschriftlich oder in öffentlicher Urkunde anerkannt sind, keine provisorische Rechtsöffnung erteilt werden, wenn sie nicht vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden können.

Wie kann ich die Betreuung fortsetzen?

Zeigt der Schuldner keine Reaktion nach der Zustellung des Zahlungsbefehls oder wird der Rechtsvorschlag beseitigt (evtl. auch vom Schuldner zurückgezogen), kann das Fortsetzungsbegehren frühestens 20 Tage und spätestens 1 Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden.

WICHTIG: Sollte der Schuldner seit Einleitung der Betreuung umgezogen sein, ist das Fortsetzungsbegehren an der neuen Adresse zu stellen. Der Zahlungsbefehl ist dem neuen zuständigen Betreibungsamt im Original einzureichen.



Wann stellt eine Rechnung einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar?

Wie vorstehend beschrieben, handelt es sich bei Verfügungen von schweizerischen Verwaltungsbehörden um definitive Rechtsöffnungstitel. Auch eine von einer Verwaltungsbehörde ausgestellte Rechnung kann unter gewissen Voraussetzungen eine Verfügung und damit letztlich einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen.

Für die Qualifikation als Verfügung ist nicht massgebend, ob die Rechnung explizit als «Verfügung» gekennzeichnet ist. Entscheidend ist vielmehr, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Ausstellerin der Rechnung ist eine schweizerische Verwaltungsbehörde.
- Die Rechnung ist individuell-konkret, d.h. sie bezieht sich auf einen konkreten Fall und richtet sich an einen individuellen Adressaten (kein Massengeschäft).
- Die Rechnung ist beziffert und es werden konkrete Zahlungsfristen bzw. -termine angesetzt.
- Die Rechnung wurde von der zuständigen Behörde erlassen und leidet auch sonst an keinem schwerwiegenden Mangel. Ist die Rechnung mit einem sonstigen Fehler behaftet, ist sie zwar anfechtbar. Dies vermag an der Qualifikation als definitiver Rechtsöffnungstitel allerdings nichts zu ändern.
- Die Rechnung enthält eine korrekte Rechtsmittelbelehrung. Für den Adressaten – mithin auch für einen juristischen Laien – ist damit erkennbar, dass die Rechnung vollstreckt werden kann, wenn er kein Rechtsmittel ergreift.

Ergänzender Hinweis: Eine Rechnung ist somit stets dann mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wenn sie nicht in einem standardisierten Verfahren ergeht, sondern es sich um eine individuell-konkrete Rechnung handelt und die ausstellende Behörde zum Erlass von Verfügungen berechtigt ist. Sollten in der Vergangenheit eine solche Rechnungen versehentlich ohne Rechtsmittelbelehrung ausgestellt worden sein, so ist darauf zu achten, dass – sollten die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt werden – in der Folge entweder direkt eine Verfügung erlassen oder zumindest eine Mahnung mitsamt Rechtsmittelbelehrung ausgestellt wird.

Sofern (a) die obgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und (b) die Rechnung innert Frist nicht bezahlt sowie (c) kein Rechtsmittel gegen die Rechnung erhoben wurde, kann gestützt auf die Rechnung definitive Rechtsöffnung beantragt werden.

Wann verjährt mein Anspruch?

Die Verjährung ist ein wichtiges, zugleich aber auch sehr heikles Thema. Zwar bewirkt ihr Eintritt nicht das Erlöschen der Forderung, doch sie hat zur Folge, dass die Forderung nicht mehr gegen den Willen des Schuldners geltend gemacht werden kann. Entsprechend ist es wichtig, die Verjährung jeweils genau im Auge zu behalten und diese bei Bedarf rechtzeitig – beispielsweise durch Einleitung einer Betreibung – zu unterbrechen.

Grundsätzlich gilt für Forderungen eine zehnjährige Verjährungsfrist. Diese Regel wird jedoch durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen, was der nachstehende Überblick über die Verjährungsfristen von einigen ausgewählten öffentlich-rechtlichen Forderungen veranschaulicht.

#5 Gewusst wie...

1. Rückzahlungen Sozialhilfe (unrechtmässig bezogene Leistungen)

- Relative Verjährungsfrist: 5 Jahre ab Kenntnis der Sozialbehörde vom Entstehen der Rückerstattungsforderung (§ 30 Abs. 2 SHG);
- Absolute Verjährungsfrist: Leistungen, die im Zeitpunkt der Rückerstattungsverfügung mehr als 15 Jahre zurückliegen, können nicht zurückgefordert werden; ausgenommen davon sind Leistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung nach § 20 SHG eingegangen worden ist (§ 30 Abs. 1 SHG).

2. Rückerstattung EL zur AHV/IV (unrechtmässig bezogene Leistungen)

- Relative Verjährungsfrist: 1 Jahr ab Kenntnis des Rückforderungsanspruches durch kommunale Durchführungsstelle (Art. 25 Abs. 2 ATSG);
- Absolute Verjährungsfrist: 5 Jahre nach Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG);
- Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

3. Alimentenbevorschussung (zu Unrecht ausgerichtete Leistungen)

- Relative Verjährungsfrist: 1 Jahr, nachdem die Behörde Kenntnis erhalten hat, dass die Leistungen zu Unrecht ausgerichtet wurden (§ 31 Abs. 2 lit. a AKV);
- Absolute Verjährungsfrist: 5 Jahre, nachdem die Leistungen letztmals zu Unrecht ausgerichtet wurden (§ 31 Abs. 2 lit. b AKV).

4. Stadtrichteramt Bussen

- 3 Jahre ab Tag, an welchem der Bussenentscheid rechtlich vollstreckbar wird (Art. 109 i.V.m. Art. 100 StGB).

5. Rechnungen Tagesstrukturen/Elternbeiträge

- Da es sich hier um Gebühren für Leistungen der jeweiligen Gemeinde handelt, finden u.E. die Verjährungsregeln gemäss der Gebührenverordnung der jeweiligen Gemeinde Anwendung, d.h.:
 - o Relative Verjährungsfrist: 5 Jahre ab Fälligkeit
 - o Absolute Verjährungsfrist: 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen wurde

6. Gebühren Wasser, Abfall, Gas, Abwasser, Strom, Fernwärme

- Da es sich hier um Leistungen der Verwaltung handelt, finden u.E. die Verjährungsregeln gemäss der Gebührenverordnung der jeweiligen Gemeinde Anwendung, d.h.:
 - o Relative Verjährungsfrist: 5 Jahre ab Fälligkeit
 - o Absolute Verjährungsfrist: 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen wurde

7. Steuern

- Relative Verjährungsfrist: 5 Jahre, nachdem die Einschätzung rechtskräftig geworden ist (Datum Schlussrechnung + 5 Jahre; § 131 Abs. 2 StG/ZH)
- Absolute Verjährungsfrist: 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind (§ 131 Abs. 2 StG/ZH)

Aufgrund der unterschiedlichen Verjährungsfristen, deren Beginn regelmässig auch an unterschiedliche Zeitpunkte anknüpfen, ist es wichtig, die Verjährungsfrist jeweils im Einzelfall rechtzeitig und genau zu prüfen. Insbesondere bei höheren Forderungsbeträgen empfiehlt es sich, unmittelbar nach Prüfung des Dossiers eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt beizuziehen, um den Verjährungszeitpunkt zu klären und diesen in interne Fristenkontrolle einzutragen.

Mir wurde ein Verlustschein ausgestellt - und nun?

Mit einem definitiven Verlustschein wird dem Gläubiger amtlich bescheinigt, dass er für seine Forderung in der Betreuung nicht oder nicht vollständig befriedigt wurde. Der Verlustschein hat verschiedene Wirkungen. Einige werden nachstehend *beispielhaft* aufgezeigt.

- 1) **Zinslauf:** Der Schuldner muss für die Verlustscheinforderung keine Zinsen mehr bezahlen.
- 2) **Verjährung:** Forderungen, die in einem Verlustschein festgehalten sind, verjähren gegenüber dem Schuldner erst 20 Jahren nach Ausstellung des Verlustscheines. Es handelt sich um eine reguläre Verjährungsfrist, die (beispielsweise durch Einleitung einer Betreuung) unterbrochen werden kann.
- 3) **Fortsetzung der Betreuung ohne Zahlungsbefehl:** Der Inhaber eines definitiven Verlustscheins kann innert sechs Monaten nach dessen Ausstellung ohne vorgängiges Zahlungsbefehlsverfahren direkt die Fortsetzung der Betreuung verlangen. Das Original des Fortsetzungsbegehrens ist dem Verlustschein beizulegen. Nach Ablauf der sechs Monaten kann gestützt auf den Verlustschein eine neue Betreuung eingeleitet werden.

Schuldanererkennung: Bei privatrechtlichen Forderungen gilt der Verlustschein als Schuldanererkennung und kann in einer neuen Betreuung als provisorischer Rechtsöffnungstitel verwendet werden. Da für öffentlich-rechtliche Forderungen keine provisorische Rechtsöffnung erteilt werden kann, schafft der Verlustschein auch keine solche Berechtigung. Hier ist durch Vorlage des Verwaltungsentscheides direkt definitive Rechtsöffnung zu beantragen.

Anhang:

Checkliste: [Download Checkliste](#)

Aktuelle Checkliste Rechtsöffnung, Stand 2024

Checkliste für Rechtsöffnungsgesuche

Prozessvoraussetzungen

- Prüfung, ob das angerufene Gericht örtlich zuständig ist (meistens der Betreibungsort)
- Prüfung, ob die gesuchstellende Partei und die Gegenpartei parteifähig sind
- Prüfung, ob Schuldner oder Schuldnerin Rechtsvorschlag erhoben haben
- Prüfung, ob seit Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner nicht mehr als ein Jahr vergangen ist

Eingabe

- Das Gesuch muss von der/den berechtigten Person/en oder deren Vertretung unterschrieben sein.
- Gesuch, Beilagenverzeichnis und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen, somit mindestens im Doppel.
- Für jede Betreibung (jeden Zahlungsbefehl) ist ein separates Gesuch mit Beilagen und Beilagenverzeichnis zu stellen (in der nötigen Anzahl Exemplaren).
- Das Gesuch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Personalien der Parteien

Die Personalien der Parteien und ihrer Vertreter müssen vollständig sein. Die erforderlichen Angaben finden sich auf dem Formular "Rechtsöffnungsgesuch". Die Bezeichnung juristischer Personen muss mit dem Handelsregistereintrag übereinstimmen.

Vertreter

- Jede handlungsfähige (natürliche oder juristische) Person ist zur Vertretung befugt.
- Die Vertretung muss sich durch eine aktuelle schriftliche Vollmacht ausweisen, die zur Prozessvertretung berechtigt und wenn möglich auf das konkrete Verfahren Bezug nimmt.

Rechtsbegehren

Rechtsöffnung erteilt werden kann nur für Positionen, die in Betreibung gesetzt worden sind.

Begründung

Das Gesuch muss umfassend begründet sein und alle massgeblichen Tatsachen enthalten. Die Begründung hat auf die Dokumente Bezug zu nehmen, die als Beilagen eingereicht werden. Das Gericht sucht aus den Unterlagen nicht jene Dokumente heraus, die der gesuchstellenden Partei dienlich sind. Diese muss im Gesuch insbesondere dartun,

- auf welches Dokument oder welche Dokumente als Rechtsöffnungstitel sie sich beruft, bei mehrseitigen oder komplexen Dokumenten auf welchen Passus des Dokuments,
- dass ein eingereichter Entscheid vollstreckbar ist,
- dass bei zweiseitigen Verträgen die eigene Leistung erbracht worden ist, es sei denn, es bestehe eine Vorleistungspflicht der Gegenseite,
- dass und warum die Forderung bei Einleitung der Betreibung fällig war,
- wie sich der Betrag zusammensetzt, für den Rechtsöffnung verlangt wird (detaillierte Rechnung unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen),
- dass die aus dem Titel berechnete Person mit der betreibenden und der gesuchstellenden Partei identisch ist, oder eine Rechtsnachfolge der berechtigten Person urkundlich erstellt ist (Abtretung der Forderung),
- dass die aus dem Titel verpflichtete Person mit der betriebenen und der gegnerischen Partei identisch ist,
- dass die im Titel verurkundete Forderung mit der betriebenen und der im Rechtsöffnungsgesuch geltend gemachten Forderung identisch ist, insbesondere bei periodischen Leistungen.

Beilagenverzeichnis

- Auf separatem Papier
- Jedes Dokument ist zu nummerieren mit Ausnahme der Vollmacht
- Reihenfolge nach Datum, zuerst ältere, dann jüngere Dokumente
- Exakte Bezeichnung jedes Dokuments (z.B. 2. Mahnung vom 14. Juni 2013)

Beilagen

Beilagen sind mit der Begründung des Gesuchs einzureichen, nicht erst dann, wenn die Gegenseite eine Tatsache bestritten hat. Fremdsprachige Beilagen sind mit einer Übersetzung einzureichen. Bei nicht geläufigen Sprachen ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich.

Als Beilagen kommen namentlich in Frage:

- Vollmacht/Verwaltungsvertrag
- Zahlungsbefehl
- Rechtsöffnungstitel, das heisst zum Beispiel
 - (Vollständiger) Gerichtsentscheid mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung
 - (Vollständiger) Verwaltungsentscheid mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung
 - Vom Schuldner eigenhändig unterzeichnete Schuldanererkennung/unterzeichneter Vertrag
 - Öffentliche Urkunde (Pfändungsurkunde, Verlustschein)
- Unterlagen, welche die Klageberechtigung belegen, z.B. Abtretungserklärung
- Unterlagen, die den geltend gemachten Verzugszins begründen
- Unterlagen, die bei Verträgen das Erbringen der eigenen Leistung belegen.

Herausgeber:



Kontakt:

www.vzf.ch
info@vzf.ch

Auflage:

digital